

Nachtragswirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
für das Geschäftsjahr 2011

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund hat in ihrer Sitzung am 05.12.2011 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 7 viertes Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften (viertes VwVfÄndG) vom 11.12.2008 (BGBl. I, S. 2418) und der Beitragsordnung vom 10.04.2008 folgende Nachtragswirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2011 (01.01.2011 bis 31.12.2011) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. in der Plan GuV | |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von | 19.657.092,00 € |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 18.116.804,00 € |
| | |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | 1.527.500,00 € |
| 2. im Finanzplan | |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 0,00 € |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 5.184.500,00 € |
| | |
| mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | 1.527.500,00 € |
| mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | 5.184.500,00 € |

festgestellt.

II. Beitrag

- 1.1. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- 1.2. Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen natürlichen Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Haushaltsjahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, in den zwei weiteren Jahren eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:
- 2.1. IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 18.000,00 € soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1.1. eingreift, 40,00 €
 - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 18.000,00 € bis 37.000,00 € soweit nicht die Befreiung nach Ziff. 1.2. eingreift, 115,00 €
 - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über 37.000,00 € 245,00 €
- 2.2. IHK-Zugehörige, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, soweit bei letzteren nicht die Befreiung nach Ziff. 1 eingreift, 245,00 €
- 2.3. IHK-Zugehörigen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des IHKG, die im Handelsregister eingetragen sind, auch wenn sie sonst nach Ziff. 2.2. zu veranlagten wären 140,00 €
- 2.4. allen IHK-Zugehörigen, die nicht nach den Ziff. 1.1. und 1.2. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
- 2.4.1. - mehr als 16,06 Mio. € Bilanzsumme
- mehr als 32,12 Mio. € Umsatz
- mehr als 250 Arbeitnehmer, 1.530,00 €
 - 2.4.2. - mehr als 32,12 Mio. € Bilanzsumme
- mehr als 64,24 Mio. € Umsatz
- mehr als 500 Arbeitnehmer, 5.110,00 €
- auch wenn sie sonst nach den Ziff. 2.2. oder 2.3. zu veranlagten wären. Bei Unternehmen gemäß Nr. 2.4.2. wird der 1.530,00 € übersteigende Anteil des Grundbeitrags bis zum Höchstbeitrag von 3.580,00 € auf die Umlage angerechnet.
- Bei einer Zerlegung sind die Kriterien (Ziff. 2.4.1. und 2.4.2) unter Berücksichtigung der auf den IHK-Bezirk entfallenden Zerlegungsanteile zu ermitteln. § 8 der Beitragsordnung gilt entsprechend.
3. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag und qualifizierten Nachweis der Voraussetzungen der zu veranlagende Grundbeitrag auf 10,00 € festgesetzt.

4. Als Umlagen sind zu erheben 0,20 % des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.
5. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2011.

III. Bewirtschaftungsvermerke

1. Die IHK ist berechtigt, für das Geschäftsjahr 2011 Vorauszahlungen zu erheben.
 - 1.1. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise ein Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
 - 1.2. Soweit kein Gewerbeertrag, hilfsweise ein Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag, hilfsweise seinen Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
 - 1.3. Liegen keine Bemessungsgrundlagen im Sinne von Ziff. 1.1. und 1.2. vor, kann die IHK Vorauszahlungen im Wege der Schätzung nach der Vorschrift des § 162 AO erheben.

Für die IHK zu Dortmund zugehörige Unternehmen liegt der Nachtragswirtschaftsplan 2011 in der Zeit vom 6. Dezember 2011 bis 6. Januar 2012 im Hause der IHK zu Dortmund, Märkische Straße 120, 44141 Dortmund, zur Einsichtnahme aus. Eine Übersendung der Wirtschaftspläne ist aus Gründen der Vertraulichkeit ausgeschlossen.

Die Nachtragswirtschaftsatzung tritt einen Tag nach Verkündung in Kraft.

Dortmund, 5. Dezember 2011

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

gez. Udo Dolezych
Der Präsident
Udo Dolezych

gez. Reinhard Schulz
Der Hauptgeschäftsführer
Reinhard Schulz

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Verkündungsorgan der IHK zu Dortmund bekannt gemacht.

Dortmund, 5. Dezember 2011

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

gez. Udo Dolezych
Der Präsident
Udo Dolezych

gez. Reinhard Schulz
Der Hauptgeschäftsführer
Reinhard Schulz